

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Dr. Gottfried Bermann-Fischer", angeführten 28 Druckschriften bzw. Musikalien aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Gottfried Bermann-Fischer auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften bzw. Musiknotendrucke, die aus der Bibliothek des verstorbenen Dr. Gottfried Bermann-Fischer in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Druckwerke sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dr. Gottfried Bermann-Fischer" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 wurde das Vermögen Dr. Gottfried Bermann-Fischer beschlagnahmt und per 27.11.1941 als dem Deutschen Reich als verfallen erklärt. Bücher und Musikalien aus der Bibliothek des Genannten wurden der Nationalbibliothek in Wien zugewiesen und wären nunmehr gemäß § 1 Z 3 Rückgabegesetz zurückzugeben.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Anwendbarkeit des Tatbestandes der Z 3 des § 1 Kunstrückgabegesetz im Fall Stefan von Auspitz, Dr. Harald Reininghaus wird verwiesen. Auch im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Das abgeschlossene Rückstellungsverfahren hat ebenfalls die Bibliothek des Dr. Gottfried Bermann-Fischer betroffen, die nunmehr in Rede stehenden Objekte wurden aus rein faktischen Gründen nicht rückgestellt. Sie sind zufolge Art. 22 Staatsvertrag in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

rechtmäßig und unentgeltlich ins Eigentum des Bundes übergegangen. Alle Bücher sind durch Besitzeintragungen eindeutig identifiziert.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: